

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-298/24 – 1

Rechtssache C-298/24 (Caraneux)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

LK

MF

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-298/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater von zwei Kindern, für die die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde – wohnen gemeinsam in Belgien.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-298/24 wie folgt lautet (S. 6 und 7 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen dem Grenzgänger und der Mutter der Kinder und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Partnerin und der Kinder, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt der Kinder beizutragen, und auch einen Beitrag leisteten, da die Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgehe und der Vater eine indexierte Unterhaltszahlung von 175 Euro für jedes der Kinder leiste, um daraus zu schließen, dass ‚es somit die leiblichen Eltern sind, die für die gesamten Unterhaltskosten der Kinder aufkommen‘,
- entschieden, dass der Nachweis von Überweisungen für die Kosten von Schule, Studien und sportlichen Aktivitäten der Kinder, die Zahlung der Miete für das Familienheim und die Finanzierung des Familienautos nicht rechtlich hinreichend belegten, dass LK für den Unterhalt der Kinder aufkomme, da nicht nachgewiesen sei, dass er allein auf das belastete, gemeinsame Konto der Kassationsbeschwerdeführer eingezahlt habe“.